

GRUNDSCHULE BEUREN / HW.



Grundschule Beuren • Schulstraße 4 • 54413 Beuren

Herr/Frau/Firma

**Eltern / Sorgeberechtigte der
Grundschule Beuren**

Schulstraße 4

54413 Beuren

☎ 06586/292

💻 gsbeuren@web.de

www.grundschule-beuren-hw.de

Beuren, 30.09.2020

Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigten,

seit 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen.

Bei Minderjährigen sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, der Schule den Nachweis vorzulegen. Hierzu können Sie der Schule eine der folgenden Unterlagen vorlegen:

1. den Impfpass, aus dem sich 2 Masernimpfungen ergeben, oder
2. eine ärztliche Bescheinigung über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder
3. eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) oder
4. eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt*, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde. [* Die Gesundheitsämter werden im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ab dem 01.03.20 den Masernstatus erheben und ggfls. bestätigen.]

Wenn Sie der Schule eine ärztliche Bescheinigung (siehe 2. und 3.) vorlegen wollen, können Sie auf unserer Homepage (www.grundschule-beuren-hw.de/downloads) einen entsprechenden Vordruck herunterladen und zunächst Ihrem Arzt und anschließend der Schule vorlegen.

Was bedeutet das für Sie?

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn

- bereits im laufenden Schuljahr die Schule besucht und sie auch im kommenden Schuljahr besuchen wird (Bestandskinder), müssen Sie den Nachweis im laufenden Schuljahr vorlegen.

- bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 die Schule verlässt, müssen Sie hier keinen Nachweis vorlegen. Falls ein Schulwechsel erfolgt, müssen Sie der aufnehmenden Schule den Nachweis im Zuge der Anmeldung an dieser Schule vorlegen.

Was folgt, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Wenn Sie den Nachweis nicht fristgerecht vorlegen, muss die Schulleitung Ihre Tochter oder Ihren Sohn bei Neuzugängen sofort und bei Bestandskindern ab dem 1. August 2021 u. a. mit Namen und Adresse an das zuständige Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Legen Sie den Nachweis dort nicht vor, kann es ein Bußgeld verhängen. Ein Ausschluss vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Masernschutzgesetz nicht vorgesehen.

An der Grundschule Beuren/Hw. führen wir die Prüfung der Masernimmunität innerhalb der kommenden Wochen durch. Wir bitten Sie, Ihrem Sohn / Ihrer Tochter den Nachweis (Impfpass oder ärztliche Bescheinigung) bis spätestens 29. Oktober 2020 zur Vorlage bei der Klassenleitung mitzugeben.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.masernschutz.de).

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Knippel, Rektor

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

(BITTE GEBEN SIE DIESE EMPFANGSBESTÄTIGUNG ZEITNAH DER SCHULE ZURÜCK.)

Vom Schreiben bezüglich der Umsetzung des Masernschutzgesetzes habe ich Kenntnis genommen.

Den Nachweis werde ich bis zum **29.10.2020** erbringen.

Name des Kindes: _____ Klasse _____

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift Sorgeberechtigte/r